Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 3.

(Nr 2138.) Vertrag zwischen Sr. Majestät dem Könige von Preußen und Sr. Durchlaucht dem souverainen Landgrafen zu Hessen, den erneuerten Anschluß des Landgräflichen Ober-Amtes Meisenheim an das Preußische Zoll- und indirekte Steuer-System betreffend. Vom 5. Dezember 1840.

Da der zwischen Preußen und Hessen-Homburg unter dem 31. Dezember 1829. abgeschlossene Vertrag, durch welchen das Landgräflich Hessische Oberamt Meisenheim in einen Zoll- und Steuerverband mit den westlichen Preußischen Provinzen gesetzt worden ist, mit dem Ende des Jahres 1840. abläuft, so haben in der Absicht, das durch diesen Vertrag gegründete, den gegenseitigen Verkehrsinteressen entsprechende Verhältniß unter denjenigen Modifikationen auch ferner bestehen zu lassen, welche sich in Folge des seitdem zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten errichteten Handels- und Zollvereins als nothwendig ergeben, Unterhandlungen eröffnen lassen und zu diesem Zwecke zu Bevollmächtigten ernannt:

Seine Majestät der König von Preußen

Allerhöchst Ihren Geheimen Legationsrath Ernst Michaëlis, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.

und

Allerhöchst Ihren Geheimen Ober-Finanzrath Adolph George Theodor Pochhammer, Ritter des Königlich Preußischen Rothen Adlerordens dritter Klasse mit der Schleife u. s. w.

und

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen,

Höchst Ihren Kammerherrn und Geheimen Regierungsrath Carl Bernhard von Ibell, Ritter des Königlich Hannöverschen Guelphen-Ordens,

von welchen Bevollmächtigten, mit Vorbehalt der beiderseitigen landesherrlichen Ratifikationen, nachstehender Vertrag abgeschlossen worden ist.

Artikel 1.

(Ausgegeben zu Berlin am 1. März 1841.)

Artikel 1.

Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf zu Hessen wollen, unbeschadet Ihrer landesherrlichen Hoheitsrechte, den Anschluß Ihres Oberamtes Meisenheim an das Preußische Zollsystem, wie solches auf Grund der Gesetze vom 23. Januar 1838. und der seitdem erlassenen Bestimmungen und Tarife dermalen bestehet oder durch gesetzliche Deklarationen und Tarife künftig abgeändert werden möchte, vom 1. Januar 1841. ab, auch ferner Statt finden lassen, und wird diese, Preußischer Seits bisher auf die westlichen Provinzen der Monarchie beschränkt gewesene Zollvereinigung sich künftig auf das ganze, zu dem Gesammt-Zollvereine gehörige Preußische Staatsgebiet erstrecken.

Artikel 2.

Von der Fabrikation des Branntweins und dem zur Bier- und Essig-Bereitung zu verwendenden Braumalze, ingleichen vom Weinmoste und Tacksbau, werden im Oberamte Meisenheim auch ferner die nämlichen Abgaben, wie in den Preußischen Staaten erhoben werden, auch wird daselbst, wie bisher, in Absicht der Erhebung und Kontrole derselben, eine völlige Uebereinstimmung mit den deshalb in Preußen bestehenden Vorschriften und Einrichtungen Statt finden.

Artikel 3.

Für den Fall, daß im Oberamte Meisenheim künftig eine Fabrikation von Runkelrüben-Zucker Statt finden sollte, wollen Seine Durchlaucht der souveraine Landgraf dieselbe einer Besteuerung in völliger Uebereinstimmung mit den in Preußen dabei zur Anwendung kommenden Steuersätzen, Erhebungs- und Kontrole-Formen und sonstigen Einrichtungen unterwerfen.

Artikel 4.

In Ansehung des Salzverkaufs im Oberamte Meisenheim bewendet es bei den bereits getroffenen Anordnungen und Einrichtungen, nach welchen daselbst ein vollständiger Anschluß an die Preußische Salz-Regie besteht.

Artikel 5.

Die zur Erhebung und Kontrolirung der Branntwein- und Braumalz-Steuer und der Zollgefälle, so wie zur Besorgung des Salzdebits im Ober-Amte Meisenheim dermalen bestehenden oder künftig zu errichtenden Dienststellen, ingleichen die daselbst zu diesen Dienstverrichtungen angestellten Steuerbeamten sollen auch ferner als gemeinschaftliche angesehen und erstere als solche bezeichnet werden.

Die vorgedachten Beamten werden von dem Königlich Preußischen Provinzial-Steuerdirektor in Köln ernannt, Landgräflich Hessischer Seits aber für beide Landesherrn in Eid und Pflicht genommen und mit Anstellungszeugnissen versehen.

Bei seinen Ernennungen wird der Provinzial-Steuerdirektor besonders auf solche Subjekte Rücksicht nehmen, welche ihm von der Landgräflichen Regierung

gierung namhaft gemacht und bei der von ihm veranlaßten Prüfung tüchtig befunden worden sind.

Die auf diese Weise angestellten Beamten werden gleich den ausschließlich Preußischen Beamten derselben Kathegorie besoldet, die Aufsichtsbeamten auch uniformirt und bewaffnet. Die Beamten beziehen ihr Gehalt aus den Preußischen Kassen und stehen in allen Dienstangelegenheiten, insbesondere auch in Absicht der gesammten Dienstdisciplin, unter den Preußischen Oberbeamten, welche die Leitung des Zoll- und Steuerdienstes besorgen.

In allen Privat- oder bürgerlichen Angelegenheiten, ferner bei allen sogenannten gemeinen Vergehen, ingleichen bei Dienstvergehen, derenwegen gegen ausschließlich Preußische Beamte derselben Kathegorie eine förmliche gerichtliche Untersuchung nöthig seyn würde, sind die Steuerbeamten im Oberamte Meisenheim den Landgräflichen Gerichten unterworfen. Doch steht auch im Falle solcher gerichtlichen Untersuchungen dem Königlich Preußischen Provinzial-Steuer-Direktor in Köln das Recht zu, die betreffenden Beamten vom Amte zu suspendiren.

Artikel 6.

Die von den Landgräflichen Unterthanen im Oberamte Meisenheim verübten Zoll- und Steuervergehen sollen, in sofern gegen die, nach vorgängiger summarischer Untersuchung erfolgte, administrative Entscheidung der betreffenden Zoll- und Steuerbehörde auf förmliches gerichtliches Verfahren provocirt wird, von dem Landgräflichen Justiz-Oberamte zu Meisenheim untersucht und bestraft werden. Im Falle der Einlegung eines zulässigen Rechtsmittels gegen die Erkenntnisse dieser Gerichtsstelle wird die weitere Verhandlung und Entscheidung bei der Landgräflichen Landesregierung, erste Deputation zu Homburg, als der dermaligen Appellations-Instanz des Oberamtes Meisenheim erfolgen.

Seine Durchlaucht wollen die Anordnung treffen, daß in den gerichtlichen Untersuchungen das Interesse der gemeinschaftlichen Verwaltung durch einen fiskalischen Beamten gehörig wahrgenommen werde. Da es für das beiderseitige Interesse von besonderer Wichtigkeit ist, daß die vorkommenden Uebertretungen der Zoll- und Steuergesetze so wie derjenigen, welche sich auf die Salz-Regie beziehen, nach übereinstimmenden Grundsätzen beurtheilt und bestraft werden, so ist man übereingekommen, für den Fall, daß eine Ungleichförmigkeit in den Erkenntnissen der in dieser Hinsicht kompetenten Königlich Preußischen und Landgräflich Hessischen Gerichte sich ergeben sollte, Maaßregeln in Anwendung zu bringen, wodurch dem Uebelstande abgeholfen und die Gleichförmigkeit der Erkenntnisse sicher gestellt wird.

Artikel 7.

Alle in Folge überwiesener Zoll- und Steuervergehen in dem Ober-Amte Meisenheim anfallenden Geldstrafen und Konfiskate verbleiben, nach Abzug des Denunziantenantheils resp. (in Zoll-Strafsachen) der dem Beamten-Gratifikations-Fonds zufließenden Quote, dem Landgräflichen Fiskus, und bilden keinen Gegenstand der gemeinschaftlichen Einnahmen, wogegen aber auch die Unterstützung der Wittwen und Waisen derjenigen zum gemeinschaftlichen Dienste be-

bestellten Zoll- und Steuerbeamten, welche Landgräfliche Unterthanen sind, der Landgräflichen Regierung überlassen bleibt.

Die Ausübung des Begnadigungs- und Strafverwandlungs-Rechts in den bei den Landgräflichen Gerichten verhandelten Straffällen ist Seiner Durchlaucht vorbehalten, jedoch wird der Straferlaß nicht auf den gesetzlichen Denunziantenantheil resp. (in Zoll-Strafsachen) den Antheil des Beamten-Gratifikationsfonds ausgedehnt werden.

Artikel 8.

Seine Durchlaucht treten für das Oberamt Meisenheim den Verabredungen bei, welche in den zwischen Preußen und anderen Staaten abgeschlossenen, der Landgräflichen Regierung mitgetheilten Zollvereinigungs-Verträgen über folgende Gegenstände getroffen worden sind:

a) wegen der Höhe und Erhebung der Chaussee-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Thorsperr- und Pflastergelder, ohne Unterschied, ob dergleichen Hebungen für Rechnung der landesherrlichen Kassen oder eines Privatberechtigten, namentlich einer Gemeinde, Statt finden;

b) wegen Herbeiführung eines gleichen Münz-, Maaß- und Gewichts-Systems;

c) wegen Annahme gleichförmiger Grundsätze zur Beförderung der Gewerbsamkeit und insbesondere:

   aa) wegen der von den Unterthanen des einen Vereinsstaates, welche in dem Gebiete eines anderen Vereinsstaates Handel und Gewerbe treiben oder Arbeit suchen, zu entrichtenden Abgaben;

   bb) wegen der freien Zulassung der Fabrikanten und sonstigen Gewerbetreibenden, welche blos für das von ihnen betriebene Geschäft Ankäufe machen, oder von Reisenden, welche nicht Waaren selbst, sondern nur Muster derselben bei sich führen, um Bestellungen zu suchen; ferner

   cc) wegen des Besuches der Messen und Märkte.

Artikel 9.

Bei dem erfolgten Beitritte Seiner Durchlaucht des souverainen Landgrafen zu dem, zwischen den Gliedern des Zollvereins unterm 11. Mai 1833. abgeschlossenen Zollkartell, behält es auch für die Zukunft sein Bewenden.

Artikel 10.

In Folge der in den vorhergehenden Artikeln getroffenen Vereinbarungen wird auch ferner, nicht nur zwischen dem Oberamte Meisenheim und den Königlich Preußischen Landen ein völlig freier und unbelasteter Verkehr mit alleiniger Ausnahme der in dem nachfolgenden Artikel 11. bezeichneten Gegenstände Statt finden, sondern auch den Unterthanen des Oberamtes Meisenheim, sowohl rücksichtlich des gegenseitigen Verkehrs mit eigenen und fremden Erzeugnissen, als auch in Betreff des Gewerbebetriebes, in den Verhältnissen zu allen

mit Preußen durch Zoll-, Steuer- und Handelsverträge verbundenen Staaten eine völlige Gleichstellung mit den Preußischen Unterthanen gesichert bleiben.

Artikel 11.

In Betreff des Uebergangs von Spielkarten aus dem Gebiet des einen in das Gebiet des andern der kontrahirenden Theile behält es bei den in jedem der beiden Staaten bestehenden Verbots- oder Beschränkungsgesetzen und Debits-Einrichtungen sein Bewenden.

In den Preußischen Städten, wo Mahl- und Schlachtsteuer für Rechnung des Staats erhoben wird, ist diese Abgabe auch von den, aus dem Ober-Amte Meisenheim eingehenden Gegenständen, wie von den gleichartigen Preußischen Erzeugnissen zu entrichten.

Den Abgaben, welche von gewissen inländischen Erzeugnissen für Rechnung einer Kommune beim Einbringen in dieselbe erhoben werden, unterliegen auch Gegenstände derselben Art, welche aus dem Oberamte Meisenheim in eine zu einer solchen Erhebung befugte Preußische Gemeine und umgekehrt aus Preußen in eine gleichmäßig befugte Gemeine des Oberamts Meisenheim eingeführt werden.

Artikel 12.

Hinsichtlich der Zollgefälle der Branntwein- und Braumalz-Steuer und des Salzdebits findet zwischen den kontrahirenden Theilen eine Gemeinschaft der Einnahme Statt. Demgemäß wird der den Landgräflichen Kassen zu gewährende jährliche Antheil

a) an den Zollgefällen nach Maaßgabe des Reinertrages in dem zwischen Preußen und anderen Deutschen Staaten bestehenden Gesammt-Zollvereine;

b) an der Branntwein- und Braumalz-Steuer, so wie am Salzdebit, nach Maaßgabe des Reinertrages in den westlichen Preußischen Provinzen, einschließlich der an diese grenzenden Gebietstheile anderer Staaten, mit welchen Preußen vertragsmäßig in Gemeinschaft des Aufkommens von diesen Steuern und dem Salzdebite steht,

nach dem Verhältnisse der Bevölkerung Preußens und des Oberamtes Meisenheim vom 1. Januar 1841. an regulirt und in vierteljährigen Raten in den Monaten März, Juni, September und Dezember aus der Königlichen Provinzial-Steuerkasse in Köln durch das Haupt-Steueramt in Kreuznach gezahlt werden.

Artikel 13.

Von allen zollpflichtigen Gegenständen, welche für Seine Durchlaucht den souverainen Landgrafen oder Höchstdero Hofhaltung bestimmt, und mit Attesten des Landgräflichen Hofmarschall-Amts begleitet, vom Auslande in das Oberamt Meisenheim eingehen möchten, werden die Gefälle beim Eingange nicht erhoben, sondern nur notirt, und bei der nächsten Zahlung des Antheils Seiner Durchlaucht an den gemeinschaftlichen Einkünften in Anrechnung gebracht werden.

 Artikel 14.

Artikel 14.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrags wird bis zum letzten Dezember 1846. festgesetzt. Erfolgt spätestens Neun Monate vor dem Ablaufe dieses Zeitraums keine Aufkündigung von der einen oder der anderen Seite, so wird der Vertrag als auf sechs Jahr und so weiter von sechs zu sechs Jahren verlängert angesehen.

Derselbe soll unverzüglich zur landesherrlichen Ratifikation vorgelegt und sollen die Ratifikations-Urkunden binnen sechs Wochen ausgewechselt werden.

Zur Urkunde dessen ist dieser Vertrag von den beiderseitigen Bevollmächtigten unterzeichnet und untersiegelt worden.

So geschehen Berlin, den 5. Dezember 1840.

Ernst Michaëlis.
(L. S.)

Carl Bernhard v. Ibell.
(L. S.)

Adolph Georg Theodor Pochhammer.
(L. S.)

Die Ratifikations-Urkunden des vorstehenden Vertrages vom 5. Dezember v. J. sind am 4. Februar 1841. ausgewechselt worden.

(Nr. 2139.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 4. Januar 1841., betreffend die Einschätzung der Gutsbesitzer zur Klassensteuer und die Prüfung ihrer Reklamationen gegen dieselbe.

Auf den Bericht des Staatsministeriums vom 12. Dezember v. J. bestimme Ich, mit Bezug auf den §. 6. a. b. des Klassensteuergesetzes vom 30. Mai 1820. und auf die Order vom 17. Januar 1830., die Theilnahme der Kreisstände an der Veranlagung der Klassensteuer und an der Prüfung der dagegen erhobenen Beschwerden betreffend, Folgendes: In denjenigen Landestheilen, wo, der bestehenden Verfassung nach, entweder die Ernennung der Kommunalbehörden (Schulzen, Schöppen rc.) von der Gutsherrschaft ausgeht, oder wo der Gutsbesitzer auf seinem innerhalb des Steuerrollenbezirks einer Gemeine belegenen Gute die Polizeiverwaltung ausübt, ist 1) in den aufzunehmenden Klassensteuerlisten zwar der Haushalt des Gutsbesitzers, sofern derselbe am Orte wohnt, von der Kommunalbehörde mit aufzuführen, der Steuersatz für denselben aber nicht auszuwerfen, sondern die Einschätzung vom Landrathe zu bewirken; 2) die Beschwerden der bezeichneten Gutsbesitzer gegen die Einschätzung zur Klassensteuer sind nicht von der Kommunalbehörde, sondern nur von der kreisständischen Kommission und dem Landrathe zu begutachten. Das Staatsministerium hat diese Bestimmung durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 4. Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An das Staatsministerium.

(Nr. 2140.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 12. Januar 1841., nebst Tarif, nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oder-Brücke bei Oppeln zu erheben ist.

In der Anlage erhalten Sie den mit Ihrem Berichte vom 5. v. M. eingereichten Tarif für die Erhebung der für die Benutzung der Oderbrücke bei Oppeln zu entrichtenden Abgabe, Behufs der Publikation durch die Gesetzsammlung, vollzogen zurück.

Berlin, den 12. Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen v. Alvensleben.

Tarif,

nach welchem die Abgabe für Benutzung der Oder-Brücke bei Oppeln zu erheben ist.

Es wird entrichtet:

A. Vom Fuhrwerk, einschließlich der Schlitten:

	Sgr.	Pf.
I. zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets u. s. w. für jedes Zugthier	1 Sgr.	3 Pf.
II. zum Fortschaffen von Lasten:		
1) von beladenem, d. h. von solchem, worauf sich, außer dessen Zubehör und außer dem Futter für höchstens 3 Tage, an andern Gegenständen mehr, als zwei Zentner, befinden — für jedes Zugthier	1 =	6 =
2) von unbeladenem:		
a) Wagen, für jedes Zugthier	— =	9 =
b) Schlitten, für jedes Zugthier	— =	6 =

Ausnahme: von den gewöhnlichen kleinen Bauerwagen und Bauerschlitten wird:

wenn sie beladen sind....... 6 Pfennige
wenn sie unbeladen sind ..... 3 =

für jedes Zugthier entrichtet.

B. Von unangespannten Thieren:

	Sgr.	Pf.
I. von jedem Pferde, Maulthiere oder Maulesel, mit oder ohne Reiter oder Last, imgleichen von jedem Stück Rindvieh oder Esel.	— =	4 =

II. von

II. von je vier Fohlen, Kälbern, Schaafen, Lämmern, Schweinen, Ziegen . . . . — Sgr. 6 Pf.

Weniger als 4. der vorstehend zu II. gedachten Thiere sind frei.

Befreiungen.

Brückgeld wird nicht erhoben:

1) von Pferden und Maulthieren, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) von Armeefuhrwerken und Fuhrwerken und Thieren, welche Militair auf dem Marsche bei sich führt; von Pferden, welche von Offizieren, oder in deren Kathegorie stehenden Militairbeamten im Dienst und in Dienstuniform geritten werden; imgleichen von den unangespannten etatsmäßigen Dienstpferden der Offiziere, wenn dieselben zu dienstlichen Zwecken die Offiziere begleiten, oder besonders geführt werden, jedoch im letztern Falle nur, sofern die Führer sich durch die von der Regierung ausgestellte Marschroute, oder durch die von der obern Militairbehörde ertheilte Order ausweisen;

3) von Fuhrwerken und Thieren, deren mit Freikarten versehene öffentliche Beamte, oder Beamte der Stadt Oppeln auf Dienstreisen innerhalb ihrer Geschäftsbezirke, oder Pfarrer bei Amtsverrichtungen innerhalb ihrer Parochie sich bedienen;

4) von ordinairen Posten, einschließlich der Schnell-, Kariol- und Reitposten, nebst Beiwagen, imgleichen von öffentlichen Kourieren und Estafetten, und von allen von Postbeförderungen leer zurückkehrenden Wagen und Pferden;

5) von Fuhrwerken und Thieren, mittelst deren Transporte für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen, auf Vorzeigung von Freipässen; von Vorspannfuhren auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch die Bescheinigung der Ortsbehörde, imgleichen von Lieferungsfuhren, ebenfalls auf der Hin- und Rückreise, wenn sie sich als solche durch den Fuhrbefehl ausweisen;

6) von Feuerlöschungs-, Kreis- und Gemeine-Hülfsfuhren; von Armen- und Arrestantenfuhren;

7) von Kirchen- und Leichenfuhren innerhalb der Parochie;

8) von Fuhrwerken, die Chausseebaumaterialien anfahren, sofern nicht durch den Minister der Finanzen und des Handels Ausnahmen angeordnet werden;

9) von dem, den Bewohnern von Oppeln gehörenden, Wirthschaftsvieh und dem nach oder von der Weide oder Schwemme getriebenen Vieh derselben; imgleichen von den Bestellungs- und Erndtefuhren der Be-

woh-

wohner von Oppeln, einschließlich der Fuhren mit thierischem Dünger, oder mit Asche, Gips, Kalk ꝛc. zur Düngung; ferner von deren Fuhren mit Baumaterialien zum eigenen Bedarf, oder mit Brennmaterialien zum eigenen Heizungs- und wirthschaftlichen Bedarf, einschließlich des Bedarfs für Brauereien und Brennereien;

10) von dem Vieh oder leeren Fuhrwerke der Bewohner der zur Stadt Oppeln gehörigen, auf dem linken Oderufer befindlichen Häuser und Besitzungen, welches von den Märkten zurückkehrt.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Die vorstehenden Abgabesätze und Befreiungen kommen auch dann in Anwendung, wenn, bei einer Hemmung des Verkehrs über die Brücke, das Uebersetzen über die Oder bei Oppeln bewirkt wird.

2) Jeder muß bei der unweit der Brücke eingerichteten Hebestelle anhalten, auch wenn er nicht verpflichtet ist, die Abgabe zu entrichten.

Nur hinsichtlich der Postillone findet, wenn sie zuvor in das Horn stoßen, eine Ausnahme statt.

3) Zu der, für den Betrag der Abgabe maaßgebenden Bespannung eines Fuhrwerks werden sowohl die zur Zeit der Berührung der Hebestelle angespannten, als auch alle diejenigen Thiere gerechnet, welche, ohne augenscheinlich eine andere Bestimmung zu haben, bei dem Fuhrwerk befindlich sind.

4) Jeder hat eine Quittung über die von ihm gezahlte Abgabe zu fordern, und solche den Steuer- und Polizeibeamten auf Verlangen vorzuzeigen.

5) Wer wider die Bestimmung zu 2. bei der Hebestelle nicht anhält, oder Thiere, welche zum Angespann eines Fuhrwerks gehören, vor der Hebestelle davon trennt, und als unangespannt angiebt, oder überhaupt es unternimmt, sich der Entrichtung der Abgabe auf irgend eine Art ganz oder theilweise zu entziehen, erlegt, außer der vorenthaltenen Abgabe, deren vierfachen Betrag, mindestens aber einen Thaler, als Strafe.

6) Fuhrwerke, welche sich auf der Brücke begegnen, müssen sich nach der rechten Seite hin halb ausweichen.

7) Es darf mit Fuhrwerken oder Thieren auf der Brücke nicht angehalten dagegen aber auch nicht anders als im Schritte über die Brücke gefahren oder geritten werden.

8) Wer den Vorschriften unter 6. und 7. entgegenhandelt, hat eine Strafe von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler verwirkt, und außerdem den etwaigen Schaden zu ersetzen, den er verursacht hat.

9) Wer die Brücke, das Brückhaus, den Schlagbaum oder sonstige Zubehörungen beschädigt, muß, insofern er nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht

nicht eine härtere Strafe verwirkt hat, außer dem Schadenersatze eine Strafe von einem bis fünf Thaler erlegen.

10) In Ansehung der Radfelgenbreite und der Belastung der Frachtfuhrwerke, des Verbots gewölbter oder mit Kopfnägeln u. s. w. versehener Radbeschläge, der zulässigen Breite der Ladung und der Länge der Hufeisenstollen, gilt für den Brückenübergang das Nämliche, was die Verordnung vom 17. März 1839. (Gesetzsammlung für 1839. S. 80.) für den Verkehr auf den Kunststraßen vorschreibt.

11) Im Unvermögensfalle tritt verhältnißmäßiges Gefängniß an die Stelle der vorstehend von 5. bis 10. angeordneten Geldstrafen.

12) Bei dem Verfahren gegen die auf Grund der Vorschrift zu 5. einer Kontravention Beschuldigten finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 86. 88. 93. und 95. Anwendung. Die durch Kontraventionen gegen die erwähnte Vorschrift verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

13) Widersetzlichkeiten gegen Beamte, zu denen auch der Pächter der Abgabe zu zählen ist, werden nach den allgemeinen Gesetzen bestraft.

14) Unsichere oder ungekannte Uebertreter sind zur Haft zu bringen, und an die zuständige Behörde abzuliefern.

Gegeben Berlin, den 12. Januar 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.

(Nr. 2141.) **Allerhöchste Kabinetsorder vom 16. Januar 1841., betreffend den Tarif zur Erhebung der Abgabe für den Bromberger Kanal nebst gedachtem Tarif.**

Ich habe den mit Ihrem Berichte vom 20sten v. M. eingereichten Tarif für die Erhebung der bei der Benutzung des Bromberger Kanals zu entrichtenden Abgabe vollzogen und sende denselben, Behufs der Publikation durch die Gesetz-Sammlung, anbei zurück.

Berlin, den 16. Januar 1841.

Friedrich Wilhelm.

An
den Staats- und Finanzminister Grafen von Alvensleben.

Tarif,

Tarif,

nach welchem die Abgabe für das Befahren des Bromberger Kanals zu erheben ist.

Es wird entrichtet für die Benutzung einer jeden der zwölf Schleusen des Kanals

A. von einem Schiffsgefäße für jede 100 Zentner Tragfähigkeit . . . . 2 Sgr. 6 Pf.

Gefäße, welche mit Brennmaterialien, rauher Fourage, Schilf, Rohr, Ziegeln, Bau-, Pflaster-, Mühlen-, Kalk- oder Gypssteinen, mit Erde, Sand, Thon, Lehm, Asche oder Dünger beladen sind, zahlen die Hälfte des vorstehenden Satzes.

Gefäße, auf denen sich, außer deren Zubehör und außer den Mundvorräthen für die Bemannung, an sonstigen Sachen nur 2 Zentner oder weniger befinden, entrichten nur ein Sechstel des zu A. bestimmten Betrages.

B. von geflößtem Holze aller Art, als: Stämmen, Balken, Kloben, Brettern, Bohlen, Stabholz u. s. w. — es mag in Flössen, Boden, Tafeln, Plätzen, Kiepen, Karinen, oder auf sonstige Weise verbunden seyn, für jede 11 Quadratfuß der Oberfläche, einschließlich des Flottwerkes und Wasserraumes . . . . — „ 2 „

Ist das geflößte Holz mit Stab- oder Felgenholz, oder mit den unter A. genannten Gegenständen beladen: so wird, außer der zu B. vorgeschriebenen Abgabe, keine besondere Gebühr erlegt.

Befinden sich aber auf dem geflößten Holze, außer dem Zubehör und außer dem Mundvorrath für die Bemannung, an anderen Gegenständen, als: Stab- oder Felgenholz und den unter A. genannten, mehr als zwei Zentner: so wird, neben der zu B. vorgeschriebenen Abgabe, für die Benutzung einer jeden Schleuse eine Gebühr von . . . . 5 „ — „ entrichtet.

Befreiung.

Fischerkähne, Anhänge, Handkähne und ähnliche kleine Fahrzeuge bleiben frei, wenn sie in Verbindung und gleichzeitig mit größeren Gefäßen oder mit geflößtem Holze durchschleusen, also keinen besonderen Aufzug erfordern, und wenn dies, vor dem Eintritte in die zuerst benutzte Schleuse, für alle zu passirende Schleusen angemeldet wird.

Zusätzliche Vorschriften.

1) Weniger als je 100 Zentner Tragfähigkeit (zu A.), werden vollen 100 Zentnern gleich gerechnet.

Ein

Ein Ueberschuß von weniger als 5½ Quadratfuß über jede 11 Quadratfuß der Oberfläche (zu B.) bleibt außer Betracht: dagegen wird ein über je 11 Quadratfuß überschießender Flächeninhalt von 5½ Quadratfuß oder mehr, vollen 11 Quadratfuß gleich gerechnet.

2) Besteht die Ladung eines Gefäßes zum Theil aus Brennmaterialien und den neben diesen im Tarif unter A. genannten Sachen, zum Theil aus anderen Gegenständen: so wird die Abgabe in dem vollen zu A. vorgeschriebenen Satze erhoben. Dasselbe geschieht, wenn das Gefäß zum Transport von Personen durch den Kanal benutzt wird.

3) Die Abgabe trägt der Schiffer oder Flößer, sofern nicht mit demjenigen, für welchen der Transport erfolgt, ein Anderes verabredet ist.

4) Die Erhebung erfolgt durch die Empfangstellen zu Bromberg und Gromaden.

An welche Empfangstelle die Zahlung jedesmal zu leisten ist, wo und in welcher Art der Führer des Gefäßes oder Floßes die Tragfähigkeit des Gefäßes, den Flächenraum des geflößten Holzes, die Beschaffenheit der Ladung, die Zahl der zu benutzenden Schleusen anzumelden und was derselbe sonst bezüglich der Entrichtung der Abgabe zu beobachten hat, soll durch das Finanzministerium näher bestimmt werden.

5) Unverbundenes Holz wird nicht durch die Schleusen gelassen.

6) In den Lagen des auf der Broche, Weichsel oder Netze geflößten Holzes darf durch dessen Uebereinanderschichten, Behufs des Transports durch den Kanal, keine Aenderung vorgenommen werden. — Das Finanzministerium ist ermächtigt, die Tiefe der Einsenkung zu bestimmen, welche das den Kanal passirende Holz höchstens haben darf.

7) Wer dem Verbot unter 6. zuwider handelt, oder überhaupt es unternimmt, der Entrichtung der Abgabe auf irgend eine Art sich ganz oder theilweise zu entziehen, entrichtet, außer dem vorenthaltenen Abgabenbetrage, das Vierfache desselben, mindestens aber einen Thaler, als Strafe. Ist Holz, gegen die Vorschrift unter 6., übereinandergeschichtet, so wird der Abgabenbetrag, welcher sich nach der Oberfläche der obersten Lage des geflößten Holzes ergiebt, als durch das Uebereinanderschichten vorenthalten angesehn.

8) Bei der Verwaltung und Erhebung der Abgabe, imgleichen bei der Bestrafung der Uebertretungen und beim Verfahren gegen die Angeschuldigten finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8. Februar 1819. §§. 56. bis einschließlich 59., §§. 64. 83. 84. 86. 88. bis einschließlich 93. und der §. 95., so wie die Deklaration des §. 93. vom 20. Januar 1820. Anwendung.

Die durch Kontraventionen verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei Kontraventionen gegen die Steuergesetze vom 8. Februar 1819. und 30. Mai 1820. geschieht.

Gegeben Berlin, den 16. Januar 1841.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Graf v. Alvensleben.